

Kantonsratsbeschluss

Vom 24. August 2011

Nr. RG 082b/2011

Änderungen der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie der Kantonalen Bauverordnung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf §§ 117 und 131 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978¹⁾ und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1107)

beschliesst:

I.

Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978³⁾ (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.

²⁾ Aufgehoben.

II.

Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978⁴⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 (geändert)

⁵⁾ Die Baubehörde kann die Bewilligung unter Auflagen oder Bedingungen erteilen. Diese können auf ihre Anmeldung hin im Grundbuch angemerkt werden. Die Behörde hat die Anmerkung im Grundbuch löschen zu lassen, wenn die Baubewilligung nach § 10 dahingefallen ist. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

¹⁾ BGS [711.1.](#)

²⁾ BGS [712.15.](#)

³⁾ BGS [711.41.](#)

⁴⁾ BGS [711.61.](#)

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubehörde kann bei Industriebauten und gewerblichen Bauten mit störendem Betrieb im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Ausnahmen von Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten und diese an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Die Auflagen und Bedingungen können auf Anmeldung der Baubehörden hin im Grundbuch angemerkt werden. Ausnahmen gegenüber einer Liegenschaft eines Nachbarn sind nur zulässig, wenn dieser ein Näherbaurecht gewährt, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Gegenüber einer anderen Zone ist der Grenzabstand nach § 24 Absatz 2 einzuhalten. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 52 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere gegen Revers mit oder ohne Mehrwertsverzicht, erteilt werden, die auf Anmeldung der Behörde im Grundbuch angemerkt werden können. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 56^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Ausnahmegewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, welche auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden können. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 67 Abs. 3 (geändert)

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden können (§ 138 PBG). Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn auch die Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Erlasse in Kraft treten.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente (5)
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (573/2011)

Kantonsratsbeschluss Nr. RG 082b/2011 S. 2/2